



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 18.09.2026
Sachb.: Brigitte Fertsak-Rosner
Tel.: +43 57 600-2303
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-008.391-172/3

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA Gattendorf,

ON Sanierung „Bahnstraße“, LA Nr. 76, BA 118,

1. (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
gemäß § 121 WRG 1959
2. Feststellung des Erlöschens einer wasserrechtlichen Bewilligung
gemäß §§ 27 und 29 WRG 1959

K U N D M A C H U N G

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Abänderung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Gattendorf, „Bahnstraße“, LA Nr. 76, BA 118 und gleichzeitig um die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 dieses Bauabschnittes, der bereits errichtet wurde, angesucht.

Gleichzeitig wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Stilllegung der im Bereich „Bahnstraße“ wasserrechtlich bewilligten „alten Wasserleitung“ angezeigt und wird dazu das wasserrechtliche Erlöschensverfahren eingeleitet.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 50/2025) und der §§10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c, 105,107 und § 121 sowie §§ 27 und 29 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 07. Oktober 2026

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Gattendorf, um **10:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Brigitte Fertsak-Rosner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 306, und beim Gemeindeamt in Gattendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>